

Bedingungen

für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

Stand: 10.2025 (AVB_EV_DYN_2025_10)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

1	Dynamikarten und Dynamikformen	2	2.3	Wonach errechnen sich die veränderten Versicherungsleistungen?	4
1.1	Welche Dynamikarten gibt es?	2	2.4	Wann werden Veränderungen ausgesetzt?	4
1.2	Welche Dynamikformen gibt es?	2	2.5	Wann können Sie die Dynamik kündigen?	4
2	Durchführung der Dynamik	3	3	Weitere Bestimmungen	4
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	3	3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	4
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	3			

1 Dynamikarten und Dynamikformen

Mit der Dynamik können Sie eine jährliche Erhöhung von Beitrag und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung mit uns vereinbaren. Bei Antragstellung entscheiden Sie sich für eine der nachstehenden Dynamikarten und -formen. Die Wahlmöglichkeit kann durch den vereinbarten Tarif, durch den Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung und durch die steuerliche Schicht beschränkt sein. Ein späterer Wechsel ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

1.1 Welche Dynamikarten gibt es?

1.1.1 Volldynamik

Bei der Volldynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Haupt- und eingeschlossenen Zusatzversicherungen (soweit eingeschlossen).

1.1.2 Teildynamik

Bei der Teildynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung und der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (soweit eingeschlossen).

1.1.3 Hauptdynamik

Bei der Hauptdynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (soweit eingeschlossen).

1.2 Welche Dynamikformen gibt es?

1.2.1 Form A2025 (nur bei Pensionszusage und Unterstützungskasse)

Bei der Dynamikform A2025 handelt es sich um eine Beitragsdynamik, die sich an der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung orientiert.

Die Beiträge erhöhen sich im selben prozentualen Verhältnis, wie die BBG der allgemeinen Rentenversicherung gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.

Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

1.2.2 Form B (nur bei Pensionszusage, Unterstützungskasse und Risikoversicherung)

Bei der Dynamikform B handelt es sich um eine Beitragsdynamik, bei der sich die Beiträge um einen festen Prozentsatz zwischen zwei und zehn Prozent erhöhen; bei Risikoversicherungen zwischen zwei und fünf Prozent.

1.2.3 Form B4 (nur bei Direktversicherung)

Bei der Dynamikform B4 handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Beiträge erhöhen sich wie bei der Dynamikform B.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur so weit, bis der Gesamtbeitrag vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

1.2.4 Form B8 (nur bei Direktversicherung)

Bei der Dynamikform B8 handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Beiträge erhöhen sich wie bei der Dynamikform B.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur so weit, bis der Gesamtbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

1.2.5 Form C (nur bei Pensionszusage und Unterstützungskasse)

Bei der Dynamikform C handelt es sich um eine Beitragsdynamik, die sich am Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung orientiert.

Die Jahresbeiträge erhöhen sich um den vollen, halben oder Drittel Euro-Betrag, um den der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Bei halbjähriger Zahlungsweise wird dieser Euro-Betrag geteilt, bei vierteljährlicher geviertelt und bei monat-

licher Zahlungsweise durch zwölf geteilt.

1.2.6 Form D (nur bei Pensionszusage)

Bei der Dynamikform D handelt es sich um eine gehaltsabhängige Leistungsdynamik. Die Versicherungssumme(n) erhöhen sich auf Antrag einmal im Kalenderjahr im selben Verhältnis, wie das Gehalt gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, höchstens jedoch um zehn Prozent.

Swiss Life ist berechtigt, Nachweise über Art und Umfang der Gehaltserhöhung anzufordern.

1.2.7 Form O4 (nur bei Direktversicherung)

Bei der Dynamikform O4 handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Beiträge erhöhen sich wie bei der Dynamikform A2025.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur so weit, bis der Gesamtbeitrag vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

1.2.8 Form O8 (nur bei Direktversicherung)

Bei der Dynamikform O8 handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Beiträge erhöhen sich wie bei der Dynamikform A2025.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur so weit, bis der Gesamtbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige BBG.

2 Durchführung der Dynamik

2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

2.1.1 Der Beitrag und die zugehörigen Leistungen der Versicherung erhöhen sich ohne erneute Gesundheitsprüfung nach den Festlegungen, die bei Antragstellung von Ihnen gewählt und von uns bestätigt wurden.

2.1.2 Für die Dynamikformen A2025, B, B4, B8, C, O4 und O8 errechnet sich eine Erhöhung der Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung aus der Beitragserhöhung.

Für die Dynamikform D errechnet sich die Erhöhung des Beitrags aus der beantragten Summen-erhöhung.

2.1.3 Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die Versicherte Person das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

2.2.1 Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres (ausgenommen Direktversicherung). Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten zwei Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginn beginnt. Bei Direktversicherungen erfolgen die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit eines Kalenderjahres.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, sofern die höheren Beiträge gezahlt wurden.

2.2.3 Veränderungen erfolgen letztmalig zu Beginn des letzten vollen Versicherungsjahres vor Ablauf der Aufschubdauer bzw. vor Rentenbeginn. Bei Direktversicherungen erfolgen Erhöhungen letztmalig zu Beginn des letzten vollen Kalenderjahres vor Rentenbeginn.

2.2.4 Bei Risikolebensversicherungen mit eingeschlossener Zusatzversicherung erfolgt die letzte Erhöhung zum festgelegten, im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

2.3 Wonach errechnen sich die veränderten Versicherungsleistungen?

2.3.1 Die Veränderung der garantierten Rente bzw. der Beiträge (bei Dynamikform D) errechnet sich nach dem am Veränderungstermin erreichten Alter der Versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmbedingungen und nach den zum Veränderungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen. Für Veränderungen der Zusatzversicherungen gelten abweichend die bei Abschluss gültigen Rechnungsgrundlagen.

2.3.2 Die Versicherungsleistungen verändern sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2.3.3 Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden deren Versicherungsleistungen je nach gewählter Dynamikart verändert.

2.3.4 Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, wird fünf Jahre vor dem vereinbarten Beitragszahlungsende der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eine vereinbarte Volldynamik auf Teildynamik umgestellt. Der Änderungszeitpunkt wird im Versicherungsschein genannt.

2.4 Wann werden Veränderungen ausgesetzt?

2.4.1 Die Veränderung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Veränderungstermin widersprechen. Sie entfällt auch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Bei Form A2025, B, B4, B8, C, G4, G8, O4 und O8 können Sie Erhöhungen beliebig oft widersprechen oder durch Nichtzahlung aussetzen, ohne dass dadurch Ihr Recht auf Dynamik erlischt.

2.4.2 Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, entfällt die weitere Erhöhung der Beiträge und Leistungen des Berufsun-

fähigkeitsschutzes, solange Berufsunfähigkeit oder ein anderer Versicherungsfall vorliegt.

Die Hauptversicherung nimmt an den Erhöhungen weiter teil. Für die Erhöhungsleistungen muss jedoch der volle Beitrag entrichtet werden, soweit nicht die garantiert steigende Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (Beitragsbefreiung Plus) versichert ist.

2.4.3 Würde die monatliche Berufsunfähigkeitsrente durch eine Erhöhung den Höchstbetrag von 16.500 Euro überschreiten, wird die Volldynamik beendet und als Teildynamik fortgesetzt.

2.5 Wann können Sie die Dynamik kündigen?

2.5.1 Sie können jederzeit die Dynamikvereinbarung in Textform kündigen. Dann erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen für die Zukunft.

2.5.2 Einen Wiedereinschluss einer Dynamik der Formen A2025, B, B4, B8, C, O4 und O8 können Sie in Textform beantragen. Sie setzt eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung voraus.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfugung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch die Vereinbarung zur Verrechnung von Kosten der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

3.1.2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen hinsichtlich der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Gang (siehe Bedingungen für die Hauptversicherung sowie Zusatzversicherung).